Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4019

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ▫ Reventloualiee 6 ▫ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121

24171 Kiel

Auskunft erteilt:
Jürgen Jensen
Durchwahl
0431/57057-11

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
612.32 Je/Hi

Kiel, 26.02.2009

Mündliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses
Entwurf eines Landesentwicklungsplan für das Land Schleswig-Holstein 2009 und weitere Vorlagen
Bezug: Ihr Schreiben vom 30. Januar 2009 Az. L 215

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben vom 30. Januar 2009 und teilen Ihnen mit, dass wir an der Anhörung am 4. März 2009 teilnehmen werden.
Die Kurzfassung in Leitsätzen zur Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages vom 31. Oktober 2008 zum LEP-Entwurf, die wir gegenüber dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein abgegeben haben, ist als Anlage beigefügt. Im übrigen werden wir uns zu den Änderungsvorschlägen von Innenminister Hay zum LEP-Entwurf sowie zu den weiteren in Ihrem Schreiben vom 30. Januar 2009 genannten Vorlagen in der mündlichen Anhörung äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Christian Erps
Gf. Vorstandsmitglied

Kurzfassung in Leitsätzen zur Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages vom 31. Oktober 2008 zum LEP-Entwurf

1. Allgemeine raumordnungsrechtliche Aspekte / Verhältnis LEP-Regionalplanung

a) Der LEP ist inhaltlich überfrachtet und in seinen bindenden Vorgaben an die nachgeordnete Regionalplanung zu weitgehend. Innerhalb einer zweistufig angeordneten Raumordnungsplanung muss ein **hinreichender Ermessens- und Abwägungsspielraum für die nachgeordnete Regionalplanung** verbleiben. Der im vorliegenden LEP-Entwurf fehlende Ermessens- und Abwägungsspielraum für die Regionalplanung wird beispielhaft deutlich an den sehr weitgehenden Vorgaben für den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der nicht-zentralörtlich eingestuften Gemeinden. Damit steht der LEP im Widerspruch zu den rechtlichen Grundsätzen der Raumordnung.

b) **Der LEP schafft ohne erkennbaren Rechtsrahmen neue Erfordernisse der Raumordnung.** Es ist beispielsweise unvereinbar mit dem Zielcharakter einer Festsetzung im LEP, wenn gleichzeitig wieder ein Abwägungsspielraum für ein nachgeordnetes Verfahren eröffnet wird, wie dies bei den als Z/GR gekennzeichneten Vorgaben des LEP der Fall ist, wo die Zielanpassung im Regionalplan in Form eines Grundsatzes, d.h. mit Abwägungsspielraum für nachgeordnete Planungsträger erfolgen muss.

c) Für die Entscheidung, wo Standorte für Gewerbegebiete entstehen sollen, benötigen die Kommunen Ermessungsspielraum. Aber auch das Land kann eine räumliche Steuerung über seine Förderpolitik erreichen.

2. Regionalplanung

Die erklärte Absicht der Landesregierung der Regionalplanung künftig mehr Eigenverantwortung und Gestaltungsspielraum zubilligen zu wollen, wird ausdrücklich begrüßt, auch wenn der vorliegende Entwurf diese Zielsetzung bislang inhaltlich nur unzureichend umsetzt (s. o.).

Vor dem Hintergrund dieser gesteigerten Bedeutung der Regionalplanung ist es besonders wichtig, die **Arbeitsfähigkeit und Effektivität der Regionalplanung** nicht durch ein Übermaß an inhaltlichen Vorgaben oder formalen Vorbehalte unverhältnismäßig einzuengen.

Parallel zur Aufstellung des LEP ist eine **Klärung darüber** herbeizuführen, **wer künftig Träger der Regionalplanung sein wird und wie die künftigen Planungsräume geschnitten sein werden.** Es ist somit auch die notwendige Fortschreibung des Landesplanungsgesetzes, des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes und der Verordnung zum zentralörtlichen System parallel vorzunehmen. Zu allen Verfahren und insbesondere zur Fortschreibung der Verordnung zum zentralörtlichen System wird eine intensive Beteiligung der kommunalen Familie erwartet.

3. Rahmen der Wohnungsbauentwicklung

Der für den Zeitraum bis 2025 landesweit einheitlich festgelegte Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung ist in räumlicher Hinsicht zu pauschal und in zeitlicher Hinsicht zu weitreichend. Er ist daher als vorläufig einzustufen und regelmäßig in einer Zeitspanne von ca. 5 Jahren zu überprüfen und - orientiert an den prognostizierten Entwicklungszahlen der Kreise und kreisfreien Städte - regional differenziert neu festzulegen.

Der im LEP als Bemessungsgrundlage für die weitere Wohnungsbauentwicklung festgesetzte **Stichtag ist auf den 31.12.2009 zu verschieben** (Ende der Laufzeit des bisherigen Landesraumordnungsplans).

Zur Stärkung des ländlichen Raumes sollte außer in den Stadt-Umlandbereichen (Ziff. 6.5.2 Abs. 6 u. 7) und um andere zentrale Orte (Ziff. 6.5.2 Abs. 8) **auch im übrigen ländlichen Raum die Bündelung und Übertragung der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklungspotentiale** der Gemeinden Gegenstand einer interkommunalen Abstimmung sein können, solange hierdurch die Entwicklung der Siedlungsschwerpunkte nicht beeinträchtigt wird.
Im LEP fehlt die unterstützende Aussage zu den Stadtumlandkooperationen. Die Kooperation und Abstimmung zwischen Stadt und Umlandgemeinden muss „auf Augenhöhe" erfolgen.

4. Landesentwicklungsachsen

Das neu eingeführte landesplanerische Gestaltungselement der Landesentwicklungsachsen wird begrüßt.

Die **notwendige Abstimmung über die Planungsraumgrenzen hinweg**, erfordert jedoch auch eine über die Planungsräume hinausgehende Betrachtung und Abwägung und stellt daher eine **typisch landesplanerische Aufgabe** dar, die auf der Ebene der Landesraumordnungsplanung umzusetzen wäre.
Zu kritisieren ist, dass die Autobahn A 210 und der Nord-Ostsee-Kanal nicht als Entwicklungsachsen benannt sind. Außerdem muss die Fortsetzung des Ausbaus der sog. Westtangente bis zur dänischen Grenze erfolgen.

5. Tourismus und Erholung

Die Festsetzungen im Entwurf des Landesentwicklungsplanes sind im Zusammenhang mit der Tourismusstrategie und der Tourismusförderung des Landes zu sehen.

Die **Kriterien zur Abgrenzung der Raumkategorie Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung** sind einseitig angebotsorientiert hinsichtlich der Übernachtungskapazitäten. Diese Kriterien berücksichtigen beispielsweise nicht die zunehmende Bedeutung des Städtetourismus oder der Tagestourismus insbesondere auch im Binnenland.

Im LEP wird zukünftig auf die Festsetzung von Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, wie sie noch im Landesraumordnungsplan erfolgt ist, verzichtet. In Verbindung mit der gültigen „Richtlinie zur **Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen**" kann dies zur Folge haben, dass weite Teile des Landes trotz großer tourismuswirtschaftlicher Bedeutung und entsprechendem Entwicklungspotenzial von einer Infrastrukturförderung künftig ausgeschlossen sind. Um dies zu vermeiden, muss die Förderrichtlinie entsprechend angepasst werden.

6. Kommunikationsinfrastruktur

Die Versorgung mit Breitband-Internetverbindungen ist allgemein ein wichtiges Standortkriterium und damit Voraussetzung für die Sicherung und die Weiterentwicklung aller Regionen als Gewerbe- und Wohnstandort. Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse einerseits und der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen andererseits ist eine flächendeckende Versorgung in allen Landesteilen und insbesondere im ländlichen Raum kurzfristig umzusetzen.